

Satzungsänderung

Alt

- 12.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es für erforderlich hält oder, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des SKVR einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe und des Zwecks stellt.
- Für außerordentliche Mitgliederversammlungen muss die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin ergehen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Neu

- 12.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es für erforderlich hält oder, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des SKVR einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe und des Zwecks stellt.
- Für außerordentliche Mitgliederversammlungen muss die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin ergehen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.**

Alt

- 13.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie können den SKVR gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
1. und 2. Vorsitzender sowie der Schatzmeister müssen unterschiedliche Personen sein.
- 13.2. Die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden obliegt dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister.

Neu

- 13.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie können den SKVR gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
1. und 2. Vorsitzender sowie der Schatzmeister müssen unterschiedliche Personen sein.
- 13.2. **Im Innenverhältnis gilt:** Die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden obliegt dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister.